OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653356/11/FP

Datum:
Linz, 26. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.12.2024, GZ: BHKIVerk-2024-41770/23-Zö, betreffend einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, eine Untersuchung bei einem klinischen Psychologen zu unterziehen und ein ergänzendes Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:
„Sie haben bei der Führerscheinbehörde binnen drei Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses eine verkehrspsychologische Stellungnahme über Ihre kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit vorzulegen, wobei die verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer sog. Wiener Fahrprobe (bei einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 19 FSG-GV) durchzuführen ist."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, bis zum 11.03.2025 ein ergänzendes Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie Dr. D__ beizubringen. Zuvor habe er sich für die Erstellung dieses Gutachtens einer Untersuchung bei einem klinischen Psychologen zu unterziehen. Bei der Untersuchung durch den klinischen Psychologen sei abzuklären ob der Bf an Autismus, einer Entwicklungsstörung oder an Intelligenzminderung leide. Der Befund des klinischen Psychologen sei der Fachärztin für Psychiatrie für die Erstellung des ergänzenden Gutachtens zu übermitteln.

Im Vorfeld war der Bf seitens der Behörde mit Bescheid vom 10.05.2024, GZ: BHKIVerk-2024-41770/12-Zö, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.08.2024, GZ: LVwG-653179/3/FP, aufgefordert worden, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Aufgrund der Untersuchung entstanden bei der Fachärztin für Psychiatrie Zweifel an der geistigen Reife des Bf und ergaben sich Hinweise auf Autismus, eine Entwicklungsstörung oder eine Intelligenzminderung, weshalb die Fachärztin für Psychiatrie zur Abklärung dieser Fragen die Untersuchung bei einem klinischen Psychologen vorschlug.

Die belangte Behörde begründete mit den Darstellungen der Fachärztin für Psychiatrie.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch seinen Anwalt, rechtzeitig Beschwerde. In dieser wurde auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt, dass aufgrund der sehr weitgehenden Persönlichkeitseingriffe seitens der Behörde eine konkrete Darlegung ihrer Bedenken zu fordern sei. Der Bf fahre seit seinem 18. Lebensjahr unfallfrei und könne ihm bislang kein verkehrssicherheitsrelevantes Fehlverhalten zum Vorwurf gemacht werden.
Schon die Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens sei bei verfassungskonformer Auslegung der Bestimmungen des FSG nicht gedeckt gewesen.
Ein Verdacht auf Entwicklungsstörung, Autismus oder Intelligenzminderung könne für sich gesehen keine Bedenken hervorrufen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 09.01.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie öffentliche mündliche Verhandlung vom 13.03.2025 zu welchem der Bf und sein Anwalt, die belangte Behörde, die Amtsärztin sowie die Fachärztin für Psychiatrie als sachverständige Zeugin erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf betrat am 09.11.2023, am 24.22.2023 und am 04.12.2023 die Förderschule E__. Der Bf ist schulfremd, besuchte aber als Kind drei Klassen dieser Schule. Es ging ihm dort sehr gut.

Bei einer daraufhin durchgeführten klinischen Untersuchung stellte die Amtsärztin ein Konzentrationsdefizit fest, woraus sie folgerte, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein könne.
[AV auf Zuweisungsformular zur VPU)

Der Bf wurde zur VPU zugewiesen. Diese ergab, dass der Bf derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei.

Die wesentlichen Teile der Untersuchung lauten:

[…] ZUSAMMENFASSUNG UND INTERPRETATION DER BEFUNDE

KRAFTFAHRSPEZIFISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:
Herr A__ zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten im logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit. Auch verstand er in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht. Es zeigen sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschränkten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite. Es liegt daher derzeit keine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe I vor.

Das Untersuchungsergebnis und die beschriebenen Empfehlungen wurden mit dem Untersuchten besprochen.

Untersuchungsfähigkeit: Vor Beginn der Gesamtuntersuchung wurde die Untersuchungstauglichkeit mittels standardmäßig vorgegebenen Aufnahmefragebogens überprüft und Herr A__ erklärte, sich weder körperlich noch geistig beeinträchtigt zu fühlen (Müdigkeit, Alkohol, Medikamente, Erkrankungen etc.).

Verhaltensbeobachtung:
Während der Befundaufnahme sowie dem explorativen Gespräch verlief die Verhaltensbeobachtung bei dem Untersuchten unauffällig. Er erschien der gesamten Untersuchungs-

situation gegenüber positiv eingestellt sowie ausreichend motiviert, bestmögliche Leistungen zu erbringen.

Überprüfung der Atemluft auf Alkoholkonzentration:
Routinemäßig wurde vor der verkehrspsychologischen Untersuchung ein Alkomattest durchgeführt, der keine Alkoholisierung ergeben hat (0,0‰ BAK).



Allgemeine Hinweise zur diagnostischen Urteilsbildung in der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme:

Das Sprachverständnis des / der Untersuchten erscheint für die Untersuchung ausreichend, entsprechend wird auf die Durchführung des LEVE Leseverständnistests verzichtet.

Eine Befangenheit der mit der verkehrspsychologischen Untersuchung beauftragten Verkehrspsychologinnen liegt nicht vor.

Bei sämtlichen angeführten Testvariablen handelt es sich um Prozentwerte (PR) im Vergleich zur Normstichprobe. Die Interpretation der Testergebnisse orientiert sich somit am psychologischen Normbegriff. Die von der Person im Rahmen dieser verkehrspsychologischen Untersuchung erzielten Testwerte werden mit jenen einer repräsentativen Stichprobe verglichen. Die Prozentränge geben an, wie viel Prozent der Normstichprobe einen geringeren bzw. maximal gleich hohen Testwert wie die untersuchte Person erzielt haben:

Der Durchschnittsbereich der Normwertskala liegt zwischen PR = 15,9 und 84,1.

Testwerte unter PR = 15,9 sprechen für eine unterdurchschnittliche, nicht normgerechte Leistung im entsprechenden kraftfahrspezifischen Leistungsbereich, welche Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einer Person aufkommen lassen, sofern diese Leistungsbeeinträchtigung(en) nicht durch andere Leistungen und/oder Persönlichkeitsmerkmale kompensiert werden können. Werte über PR = 84,1 sprechen für eine

überdurchschnittlich gut ausgeprägte Leistung im entsprechenden kraftfahrspezifischen Leistungsbereich.

Die Anforderungen für die Fahrzeuggruppe 2 sind aufgrund der für diese Fahrzeuggruppe zu fordernden erhöhten Lenkerverantwortung strenger zu werten. Entsprechend kann hier bereits ein Ergebnis von unter PR = 35 als Hinweis für eine eingeschränkte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit beurteilt werden, sofern keine ausreichende Kompensierbarkeit durch andere überprüfte Leistungsparameter und / oder personale Merkmale vorliegen.

In Übereinstimmung mit KORJ (1995), den Begutachtungs-Leitlinien der BASt (2000), sowie den von SCHUBERT, SCHNEIDER, EISENMENGER & STEPHAN (2005) in den Kommentaren zu den Begutachtungs-Leitlinien bzw. den Beurteilungskriterien (SCHUi3ERT & MATTERN, 2005) dargestellten Beurteilungsrichtlinien kann hier bereits ein Testwert von unter PR = 35 im Falle einer mangelnden Kompensierbarkeit durch andere Leistungen und/oder Persönlichkeitsmerkmale als Hinweis auf eine eingeschränkte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verstanden werden.
Bei sämtlichen Untersuchungsverfahren zur Persönlichkeit, welche der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dienen, sind zur Interpretation die Hinweise der jeweiligen Testmanuale heranzuziehen mit entsprechender spezifischer Bedeutung der einzelnen Skalen. Entsprechend orientiert sich die Interpretation der Prozentränge an den entsprechenden Testmanualen mit entsprechenden Interpretationshinweisen.

Entsprechend liegen hier auch Hinweise auf eine umgekehrte Polung von Prozentskalen vor (WRBTV/IVPE): Dies bedeutet, dass ein überdurchschnittlich hoher Prozentrang aus verkehrspsychologischer Sicht immer günstig zu werten ist, während ein unterdurchschnittliche- - sehr niedriger – Prozentrang jedoch auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in Bezug auf den untersuchten personalen Faktor hinweist. Hingegen bedeutet bei Verfahren wie dem FFT und dem AVIS ein unterdurchschnittlicher Prozentrang stets eine niedrige Ausprägung des jeweiligen Merkmals und entsprechend ein überdurchschnittlicher Prozentrang eine hohe Ausprägung des jeweiligen Merkmals.
Unter Hinweis auf die vorliegenden Testmanuale muss somit darauf hingewiesen werden, dass sich die Interpretation betreffend der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung hier ausschließlich an den Skaleninhalten bzw. Skalenbezeichnungen orientiert.
Auch betreffend der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedoch - genauso wie bei der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit - auf eine eventuell vorhandene Kompensationsmöglichkeit zu achten. Die entsprechende Literatur (BASt 2000) ist hier als relevant anzusehen für die entsprechende diagnostische Urteilsbildung.

Die Testdaten wurden mit Hilfe des Wiener Testsystems der Fa. F__., Zertifikat EN ISO 9002, erhoben. Der Zusammenhang zwischen den Testergebnissen und dem Verkehrsverhalten ist wissenschaftlich belegt (entsprechende Validierungsstudien werden beispielsweise in den Testmanualen der Fa. F__ angeführt). Der Untersuchungsablauf, die verwendeten Normierungen, die Eignungskriterien sowie auch die Qualitätssicherung sind im Handbuch der „go & drive GmbH" welches im BMVIT aufliegt, beschrieben und dokumentiert. Die Beurteilung der Kompensationsmöglichkeiten ist an die entsprechenden Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt, 2000) angelehnt.

Literatur
ECKER, I.: Handbuch zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen, 2008
Bundesanstalt für Straßenwesen (2000). Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. G__:
Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M 115.
KROJ, G. (1995). Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung, Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
H__,(2005). Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.
H__(2005).
Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar. (Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage). Bonn: Kirschbaum. […]

Die Zuweisung der Amtsärztin zum Facharzt für Psychiatrie lautet in ihren wesentlichen Teilen:

[…] Zuweisungsgrund/Anamnese: Patient wurde von Verkehrsbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung zugewiesen, da V.a. beeinträchtigten Gesundheitszustand vorliegt:
Als schulfremde Person mehrmals in den Hort bzw. Förderschule E__ eingedrungen, zeitgleich die Zufahrt zur Schule blockiert bzw. atypisch geparkt.
Verkehrspsychologische (Institut Go & Drive) Stellungnahme vom 15.4.24: derzeit nicht geeignet! ,,..Hr. A__ zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten im logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit. Auch verstand er in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht. Es zeigen sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschränkten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite....“ Anamnestisch keine Vorerkrankungen explorierbar, keine aktuellen MED Mini Mental Test vom 19.03.2024: 29 Pkt. (30).
Sozialanamnestisch betreibt I__. mit Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb […]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.08.2024, GZ: LVwG-653179/3/FP, wurde der Bf aufgefordert, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 10.10.2024 lautet:

„Fachärztliche Stellungnahme

Betrifft: A__ Walter, geb. am tt.mm.jjjj, .

Zuweisungsgrund/ Anamnese:
Patient wurde von Verkehrsbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung zugewiesen, da V.a. beeinträchtigten Gesundheitszustand vorliegt: Als schulfremde Person mehrmals in den Hort bzw. Förderschule E__ eingedrungen, zeitgleich die Zufahrt zur Schule blockiert bzw. atypisch geparkt. Verkehrspsychologische (Institut GO & Drive) Stellungnahme vom 15.04.24: derzeit nicht geeignet! „..Herr A__ zeigt bei der Überprüfung kraftspezifischer

Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten im logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit. Auch verstand er in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht. Es zeigen sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschrängten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite..." Anamnestisch keine Vorerkrankungen explorierbar, keine aktuellen MED Mini Mental Test vom 19.03.2024: 29 Pkt. (30). Sozialanamnestisch betreibt I__. mit Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb. Führerscheinklasse Gruppe 1 (=Klassen AM, A(A1, A2), B, BE, und F).

Anamnese:
Herr A__ wird mittels des Reisepasses indentifiziert.
Herr A__ kommt in Begleitung seiner Mutter. Während des Gesprächs versucht die Mutter, Herrn H. zu beeinflussen. Sie wurde aus dem Gespräch raus gebeten. Herr A__ berichtet, immer wieder zur örtlichen Schule gefahren zu sein. Er habe vor der Schule geparkt und geschaut, was die Kinder und Lehrer machen. Er habe sich gewundert, dass er niemanden gesehen habe. Er hätte die Kinder gern gesehen. Eine sexuelle Neigung ist verneint worden.
Er meinte, er sei in der Sonderschule gewesen und diese Zeit sei die beste seines Lebens gewesen.
Er sei der Beste in Mathematik gewesen und habe sich dort sehr wohl gefühlt.
Herr A__ lebt mit seinen Eltern auf einem Bauernhof. Der Vater arbeitet noch und die Mutter kocht und putzt. Sie hätten 10 Milchkühe und er kümmere sich um alles.
Er habe keine Freunde und keinen Kontakt außer zu den Nachbarn und das auch nur selten. Eine Frau habe er nie gehabt. Manchmal habe er Kontakt zu Nachbarskindern im Alter von 10 und 15 Jahren. Auch hier werden sexuelle Neigungen verneint.
Herr A__ ist im Gespräch sehr kurz angebunden. Er kann nur kurze, klare Antworten geben. Emotional schwankt er nicht mit. Er ist sozial sehr unbeholfen und kaum in der Lage, seine Geschichte zu erzählen. Wenn er ohne Mutter alleine ist, wirkt er ängstlich und verloren. Er wisse nicht warum er zu der Schule gegangen sei. In zweitem Satz berichtet er dass er nur Lehrer und Kinder sehen wollte.
Er sagt, nachdem die Polizei ihn weggeschickt habe, sei er nie wieder hingegangen und wolle das auch nicht mehr.
Insgesamt wirke er sehr kindlich, teilweise autistisch.
Er verstehe nicht, warum er nicht mehr fahren dürfe, er habe noch nie einen Unfall gehabt. Seine Eltern würden ihn brauchen und auch für die Arbeit brauche er einen FS.

Status psychicus:
Patient wach, allerseits orientiert. Von der Stimmung her euthym, Schwingungsfähigkeit stark reduziert. Psychomotorisch unruhig. Konzentration und Merkfähigkeit unauffällig. Keine Grübelneigung. Gedankengang kohärent, zielgerichtet, geordent, verlangsamt im Tempo. Antrieb normal. Keine Lustlosigkeit. Keine Ängste eruierbar. Schlaf schwankend. Appetit normal. Kein Hinweis für Eigen- oder Fremdgefährdung.

Dauerdiagnosen:
V. a. Entwicklungsstörung
V.a. Autismus
V.a Intelligenzminderung

Procedere und weitere Empfehlung:
Herr A__ wird als bedingt fahrtauglich eingestuft.
Er fährt seit seinem 18. Lebensjahr und war bis heute unfallfrei.

Als die Vorasusetzung für FS Behalt, wird eine testpsychologische Untersuchung empfohlen, um seinen Reifegrad zu überprüfen.
Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob sich Herr A__ der Tragweite seines Handelns bewusst ist.
Herr A__ soll testpsychologisch Autismus, Entwicklungsstörung und Intelligenzminderung abklären.
Erneuerte Vorstellung beim FA für Psychiatrie mit den testpsychologischen Befunden wird empfohlen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.03.2025 wurde vom Gericht die Frage der Sinnhaftigkeit einer Untersuchung durch einen klinischen Psychologen mit dem Ergebnis der Feststellung des Reifegrades hinterfragt, zumal dieser für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht konkret aussagekräftig scheint.
Die Fachärztin für Psychiatrie und die Amtsärztin als vom Gericht bestellte Amtssachverständige kamen letztlich überein, dass die Durchführung einer Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf im Wege der Durchführung einer sogenannten „Wiener Fahrprobe" geeignet sein wird, diesbezügliche Aufschlüsse zu geben.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12.04.1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

IV.2. Bereits im zuvor abgeführten Verfahren hat sich ergeben, dass der Bf nicht in der Lage war, einen Großteil der ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. In den durchgeführten Bereichen erzielte der Bf weitgehend defizitäre Ergebnisse.
Weiters fand die Psychologin Hinweise auf ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite vor, ein Umstand, der mit dem Vermerk der Amtsärztin nach der klinischen Untersuchung (Konzentrationsdefizit) in Einklang gebracht werden kann, weshalb eine Zuweisung zu einer Fachärztin für Psychiatrie erfolgte, die ihrerseits nicht in der Lage war, ihr Gutachten abzuschließen zumal sie – allerdings aus allgemeinen medizinischen Gesichtspunkten – davon ausging, dass der Bf im Hinblick auf allfällige Reifungsmängel, Autismus oder eine Intelligenzminderung zu untersuchen sei.
In der mündlichen Verhandlung erschien dem Gericht, dass der Bf möglicherweise autistische Züge aufweist, zumal es erschien, dass der Bf der Verhandlung teilweise nur schwer folgen konnte, andererseits aber sehr konkrete Daten angeben konnte, wenn es darum ging, wann er sich wo aufgehalten hat.

Die Fachärztin erläuterte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass der Bf mit seinen bereits sehr betagten Eltern abgelegen wohne und damit zu rechnen sei, dass der Bf im Falle des Ablebens der Eltern und alleingestellt auf sich, verwahrlosen würde.

IV.3. Aufgrund dieser Darstellungen und dem Eindruck des Gerichts bestehen nach wie vor insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, als doch davon auszugehen ist, dass beim Bf Erkrankungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 oder 2 FSG-GV vorliegen, die sich auf das Lenken von KFZ auswirken können.

Aufgrund der Darstellung der Fachärztin für Psychiatrie und der Amtsärztin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergab sich, dass eine Abklärung, ob sich etwa ein beim Bf vorliegender Autismus oder eine tiefgreifende Entwicklungsstörung auf seine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit auswirken kann, durch Durchführung einer sogenannten Wiener Fahrprobe abgeklärt werden kann, die Aufschluss darüber gibt, ob der Bf eine solche Erkrankung entsprechend

kompensieren kann. Dies erscheint dem Gericht nachvollziehbar, zumal es im Führerscheinverfahren nicht darum geht, eine bestimmte Diagnose zu erlangen, sondern festzustellen, wie sich eine beim Bf bestehende Erkrankung oder Störung auf das Lenken von KFZ auswirkt.

Im Rahmen der Wiener Fahrprobe werden die kraftfahrspezifischen Leistungsparameter erhoben, die dann die Fachärztin für Psychiatrie und die Amtsärztin in die Lage versetzen, die noch nicht ausreichend beurteilte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf zu beurteilen.
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass beim Gericht der Eindruck entstanden ist, dass der Bf aufgrund eines möglicherweise vorliegenden autistischen Krankheitsbildes nicht in der Lage gewesen sein könnte, den Aufgabenstellungen bei der ersten (konventionell durchgeführten) VPU zu folgen, weshalb auch aus diesem Grund – auch zugunsten des Bf – die Durchführung einer neuen Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen in Form einer Wiener Fahrprobe geboten erscheint.

IV.4. Was die Anordnung der neuerlichen Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme betrifft, ist die belangte Behörde auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen, die zu § 14 FSG-GV ergangen ist:

„Weder § 8 Abs. 2 erster Satz FSG 1997 noch § 3 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 1 FSG-GV 1997 bieten eine Rechtsgrundlage dafür, vom Antragsteller in einem Verfahren wiederholt die Beibringung von Befunden oder Stellungnahmen zu verlangen, obwohl er solche Befunde oder Stellungnahmen aus dem gleichen Fachgebiet (und überdies zum selben Beweisthema) bereits vorgelegt hat. Sofern das VwG daher die Angaben des Sachverständigen im vom Revisionswerber vorgelegten psychiatrischen Gutachten für nicht schlüssig hielt, hätte es von sich aus (von Amts wegen) ein weiteres Gutachten zu dieser Frage einholen müssen. Nur bei schlüssigen (auf nachvollziehbaren gutachterlichen Äußerungen beruhenden) Feststellungen über eine frühere Alkoholabhängigkeit oder einen gehäuften Alkoholmissbrauch des Revisionswerbers durfte das VwG die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 als erfüllt ansehen.“ (VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0063)

Der Bf kann insofern nicht neuerlich zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert werden. Vielmehr wird es an der Behörde sein, im Falle der Notwendigkeit selbst ein Gutachten zu dieser Frage einzuholen. Im vorliegenden Fall ist die Beantwortung der an die Fachärztin für Psychiatrie gestellten Fragen noch offen und wird diese nach Vorliegen der Ergebnisse der Leistungsuntersuchung in die Lage versetzt sein, ihr Gutachten abzuschließen.

IV.5. Angesichts der Notwendigkeit der Organisation einer „Wiener Fahrprobe“ und der allfälligen Notwendigkeit zur Durchführung von Fahrstunden mit dem für den Bf ungewohnten Fahrschulauto ist die dem Bf einzuräumende Frist großzügig

zu bemessen. Der Bf wird in der Lage sein, in dieser Zeit eine Wiener Fahrprobe zu organisieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung fußt auf einzelfallbezogenen Erwägungen. Der Fall ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl